

Abstandsflächenberechnung Windenergieanlage Wüstenrot

Anlagentyp Nordex N175 TCS 179

Nabenhöhe	179,00 m
Rotorradius	87,50 m
Gesamthöhe:	267,00 m
Radius Mastfuß	6,00 m

Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächentiefen von baulichen Anlagen bestimmen sich gemäß § 5 des Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 allgemein nach der Wandhöhe. Gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 1 der LBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche allgemein 0,4 der Wandhöhe. Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 der LBO ist bei der Berechnung der Abstandsflächentiefe von Windenergieanlagen nur die Höhe bis zur Rotorachse (Nabenhöhe) zugrunde zu legen.

Die Abstandsfläche beginnt gem. Windenergieerlass Baden-Württemberg (vom 09.05.2012) vor der baulichen Anlage, also an der unteren Kante des Mastfußes, und bildet einen Kreis um die Anlage. Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 LBO muss die so berechnete Abstandsflächentiefe im Übrigen mindestens der Länge des Rotorradius entsprechen.

Auch diese Mindestabstandstiefe wird ab der Kante des Mastfußes gemessen.

Abstandsflächentiefe (in Bezug auf die Nabenhöhe):

$$= 0,4 \cdot H = 0,4 \cdot 179,00 \text{ m} = 71,60 \text{ m}$$

Mindestabstandsflächentiefe (Länge des Rotorradius):

$$= 87,50 \text{ m} > 71,60 \text{ m}$$

Die erforderliche Abstandsflächentiefe ab Fundamentmittelpunkt ergibt sich somit aus der Summe des Mindestabstandsflächentiefe (87,50 m) und dem Radius des Mastfußes (6,00 m).

$$\Rightarrow \text{Erforderliche Abstandsflächentiefe} = 87,50 \text{ m} + 6,00 \text{ m} = 93,50 \text{ m}$$